

### **3. WAHLORDNUNG DES PASTORALKIRCHENRATS**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Wahl ist direkt und geheim.
- (2) Wahlform: ordentliches Wahlmodell (Abstimmung im Wahllokal auf dem Wahlzettel) und Briefwahl.

#### **§ 2 Aktive und passive Wahlberechtigung**

- (1) Das aktive Wahlrecht haben alle Katholiken der Pfarre/Seelsorgestelle gemäß §1 und §2 des can. 912 CCEO, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und einer jeweiligen Kirche eigenen Rechts zugeordnet sind.
- (2) Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigten vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.
- (3) Das passive Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet der Pfarre/Seelsorgestelle einen kirchenrechtlichen Wohnsitz begründet haben, sich durch festen Glauben, gute Sitten (vorbildliches christliches Leben, Empfang der heiligen Sakramente, regelmäßiger Gottesdienstbesuch) und Klugheit auszeichnen, zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Als dem widersprechend gilt:
  - a) Zugehörigkeit oder aktive Förderung von kirchenfeindlichen Gesellschaften.
  - b) Eine Lebensführung, welche die Sittenlehre der Kirche nicht beachtet.
  - c) Ständige Auflehnung gegen die kirchliche Autorität.
  - d) Ein destruktives Verhalten, dem erkennbar nicht an der Einheit der Kirchengemeinde liegt, sondern das Spaltung bewirkt.
  - e) Im Zweifelsfall oder im Falle von Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage muss die Angelegenheit vom Ordinariat geprüft und entschieden werden.

#### **§ 3 Wahltag**

- (1) Der Wahltag wird vom Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich festgesetzt.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann der PKR der Pfarre/Seelsorgestelle den Wahltag für seinen Bereich verlegen. Für die Verlegung ist das Einvernehmen mit dem Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich herzustellen.

#### **§ 4 Wahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist durch den PKR mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin eine Wahlkommission zu errichten.
- (2) Die Wahlkommission hat aus mindestens vier Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer/Seelsorger befinden muss.
- (3) Der Vorsitzende der Wahlkommission ist ein Laie, der bei der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Pfarrers/Seelsorgers.
- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- (6) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Streitfälle sind dem Ordinariat für die katholischen Ostkirchen vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (8) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (9) Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.

#### **§ 5 Wahlvorbereitung**

- (1) Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Kirchengemeinde bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission in der Pfarre/Seelsorgestelle schriftlich eingebracht werden. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens sechs Kandidaten enthalten darf.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u. a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

(3) Es ist zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe §2 Absatz (3) und (4)) sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre/Seelsorgestelle (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun.

(4) Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hierzu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des PKRs teilzunehmen und für die notwendigen Schulungen bereit zu sein.

(5) Die Information über jeden/jede Kandidaten/in mit dem Foto, einer kurzen Biographie und dem Wahlprogramm muss spätestens drei Wochen vor der Wahl in der Kirche ausgehängt werden. Diese Informationen sollen auch im Wahllokal am Wahltag vorhanden sein.

#### **§ 6 Die Aufgaben der Wahlkommission**

(1) Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf.

(2) Kandidatenermittlung nach den Vorgaben des PKRs.

(3) Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur.

(4) Erstellung von Kandidatenlisten und Vorbereitung der Stimmzettel.

(5) Festlegung des Wahllokals.

(6) Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel. Beschaffung der Briefumschläge.

(7) Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidatenlisten, des Wahllokals und der Wahlzeiten.

(8) Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.

(9) Verlautbarung der Kandidatenlisten spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin.

(10) Protokollierung, Feststellung und Verlautbarung der Wahlergebnisse.

(11) Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche.

#### **§ 7 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Kirchengemeinde, die Stampiglie der Pfarre/Seelsorgestelle, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PKRs, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

#### **§ 8 Das Wahlverzeichnis der aktiven Wähler**

(1) Für die Erstellung eines Wählerverzeichnisses (aktives Wahlrecht) ist die Wahlkommission zuständig.

(2) Das Wahlverzeichnis der aktiven Wähler wird 24 Stunden vor den Wahlen abgeschlossen und darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verändert werden. In Ausnahmefällen können bei Bedarf mit Erlaubnis des Pfarrers/Seelsorgers gemäß CCEO am Wahltag noch Änderungen vorgenommen werden.

#### **§ 9 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt an dem verlautbarten Termin in der von der Wahlkommission bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort und während der von der Wahlkommission für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche und geschützte (z. B.: durch Stempel) Stimmzettel zugelassen.

(5) Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(6) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet werden, als gewählt werden

dürfen. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in die Urne gelegt.

(7) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen werden auf die Bestimmungen des folgenden Absatzes (Briefwahl (8)) hingewiesen.

(8) Die Briefwahl soll von der Kommission zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen (Stimmabgabe nur durch wahlberechtigte Personen und Geheimhaltung der Wahl) gewährleistet sind.

- a) Der konkrete Wahltermin muss bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden.
- b) Der Wähler muss spätestens 5 Wochen vor der Wahl den Wunsch zur Briefwahl schriftlich/telefonisch mitteilen.
- c) Die Kandidatenlisten und Stimmzettel müssen an jene Wähler, welche die Briefwahl wünschen, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin geschickt werden.
- d) Der Wahlzettel muss bis einen Tag vor der Wahl um 14:00 Uhr bei angegebener Adresse eingegangen sein.

(9) In begründenden Einzel- und Sonderfällen entscheidet der Vorsitzende der Wahlkommission nach Billigkeit.

## **§ 10 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission in einer Sitzung das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen des gewählten Pastoralkirchenrates und der Ersatzmitglieder im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist am Tag nach der Wahl an das Ordinariat zu senden. Eine Durchschrift (Kopie) verbleibt in der Pfarre/Seelsorgestelle.

(2) Als gewählt gelten jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzmitglieder.

(3) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bzw. auf der Website der Pfarre/Seelsorgestelle oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Website des Ordinariats bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren.

(5) Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist in der Pfarre/Seelsorgestelle oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Die Stimmzettel und alle Protokolle sollen im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle aufbewahrt werden.

(7) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre/Seelsorgestelle Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich bei der Wahlkommission erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an den Pfarrer/Seelsorger und danach an das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Ordinarius endgültig.

(8) Personen, die kandidieren, jedoch nicht die erforderliche Stimmenanzahl für den Einzug in den PKR erreichen, werden für die Dauer der betreffenden Amtsperiode des PKRs zu Ersatzmitgliedern.